

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

8. Oktober 2026

Vernehmlassungen «Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft stärken»: Änderung des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) und des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben (StG) und Änderung der Verordnungen über die Verrechnungssteuer, über die Stempelabgaben, über die Steuerentlastung schweizerischer Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen ausländischer Gesellschaften und zum schweizerisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 2. Oktober 1996: Stellungnahme economiesuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Juni 2026 wurden wir eingeladen, uns zu den beiden Vernehmlassungen «Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft stärken» zu äussern. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

economiesuisse unterstützt beide Vernehmlassungen und drei der vier vorgeschlagenen Anpassungen. Insbesondere begrüsst wird die Ausweitung des Meldeverfahrens bei der Verrechnungssteuer, da diese die Unternehmen administrativ entlastet und ihre Liquidität schont, ohne den Sicherungszweck der Verrechnungssteuer zu gefährden. Ebenso unterstützt werden die Befreiung von der Emissionsabgabe bei Sanierungen sowie die eingeschränkte Pflicht zur Einreichung der Jahresrechnung bei Verrechnungssteuer und Emissionsabgabe. Aus Sicht von economiesuisse liegt grosses Entlastungspotenzial auch auf kantonaler Ebene, namentlich bei der stärkeren Koordinierung von Prozessen, Formularen und Fristen. Kritisch beurteilt wird hingegen die Ausweitung der jährlichen Mehrwertsteuerabrechnung: Sie bringt den betroffenen Unternehmen kaum administrative Entlastung, schafft aber zusätzliche Risiken und kann zu finanziellen Nachteilen führen.

Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 26. November 2025 ein Paket mit 28 Massnahmen zur regulatorischen Entlastung der Schweizer Wirtschaft verabschiedet. Im Steuerbereich umfasst es administrative Erleichterungen bei der Mehrwertsteuer, der Verrechnungssteuer und den Stempelabgaben. Am 19. Juni 2026 hat er dazu zwei Vernehmlassungen eröffnet. Die eine betrifft das Mehrwertsteuergesetz und das Bundesgesetz über die Stempelabgaben. Die andere betrifft vier Verordnungen zur Verrechnungssteuer, zu

Änderung des Mehrwertsteuergesetzes und des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben sowie über eine Änderung verschiedener Steuerverordnungen (Verrechnungssteuer, Stempelabgaben, Dividendenentlastung, DBA CH-USA): Stellungnahme economiesuisse

den Stempelabgaben, zur Steuerentlastung schweizerischer Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen ausländischer Gesellschaften und zum Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA.

Die Vorlagen sollen die Unternehmen administrativ entlasten und den Wirtschaftsstandort Schweiz stärken. Sie umfassen im Wesentlichen **vier** Anpassungen.

- Bei der Mehrwertsteuer sollen alle Unternehmen unabhängig von ihrem Umsatz wählen können, ob sie nur einmal jährlich statt viermal jährlich abrechnen. Bisher galt dies nur für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu rund CHF 5 Millionen. Rund 25 000 Unternehmen könnten neu davon profitieren.
- Bei Sanierungen soll die Befreiung von der Emissionsabgabe einfacher werden. Das Gesuch um Erlass der Emissionsabgabe entfällt, und die bisherige Obergrenze von CHF 10 Millionen für die Beiträge der Anteilsinhaber wird aufgehoben.
- Bei der Verrechnungssteuer soll das Meldeverfahren auf weitere Konzernverhältnisse ausgeweitet werden. Bisher gilt es grundsätzlich nur im Verhältnis zwischen der Muttergesellschaft und der Tochtergesellschaft.
- Zudem sollen Unternehmen ihre Jahresrechnung bei der Verrechnungssteuer nur noch unaufgefordert einreichen, wenn sie eine Dividende oder eine geldwerte Leistung ausrichten. Bei der Emissionsabgabe sollen sie die Jahresrechnung nur noch auf Verlangen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) vorlegen. Heute müssen Unternehmen die Jahresrechnung in jedem Fall einreichen, sobald ihre Bilanzsumme CHF 5 Millionen übersteigt. Von diesen beiden Erleichterungen würden rund 45 000 Unternehmen profitieren.

Stellungnahme von economiesuisse

economiesuisse hat zahlreiche Stellungnahmen ihrer Mitglieder erhalten und unterstützt die Vorlagen zur administrativen Entlastung der Unternehmen grundsätzlich. Insbesondere die Ausweitung des Meldeverfahrens bei der Verrechnungssteuer auf weitere Konzernverhältnisse betrachten wir im Hinblick auf Entlastungspotenzial als wirksame Massnahme. Der vorgeschlagenen Massnahme im Bereich der Mehrwertsteuer stehen wir hingegen kritisch gegenüber, weil es aus unserer Sicht Massnahmen gibt, die ohne Risiken zu höheren Entlastungen führen.

2.1 Mehrwertsteuer: jährliche Abrechnung unabhängig vom Umsatz (Gesetz)

Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über CHF 5 Millionen müssen buchhalterisch so aufgestellt sein, dass die Mehrwertsteuer weitgehend automatisiert abgerechnet werden kann. Die administrative Entlastung durch die jährliche Abrechnung dürfte für grössere Unternehmen deshalb gering ausfallen. Gleichzeitig schafft der provisorische Steuerbezug neue administrative Schritte und Unsicherheiten, da die definitive Steuerschuld erst mit der Jahresabrechnung feststeht. Abweichungen von den provisorischen Zahlungen können Verzugszinsen zur Folge haben. Unternehmen mit Vorsteuerüberhängen, insbesondere exportorientierte Unternehmen, können zudem nicht in vergleichbarem Mass von der jährlichen Abrechnung profitieren. Schliesslich erhöht die spätere definitive Abrechnung das fiskalische Ausfallrisiko, wenn Unternehmen in der Zwischenzeit in finanzielle Schwierigkeiten geraten.

economiesuisse beurteilt die Massnahme aus diesen Gründen kritisch und empfiehlt, die für ihre Umsetzung erforderlichen Ressourcen stattdessen für alternative Massnahmen mit einer stärkeren administrativen Entlastungswirkung einzusetzen. Dazu gehören insbesondere folgende Massnahmen:

- Geschäftsjahr als Steuerperiode: Umsetzung der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit, die Steuerperiode dem Geschäftsjahr anzupassen. Diese Möglichkeit ist seit 16 Jahren im Gesetz vorgesehen und sollte nun zügig umgesetzt werden, da technisch nichts dagegenspricht. Diese Massnahme verbessert Transparenz und Steuerehrlichkeit. Diese Stossrichtung entspricht auch der von EXPERTsuisse vertretenen Position.

Änderung des Mehrwertsteuergesetzes und des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben sowie über eine Änderung verschiedener Steuerverordnungen (Verrechnungssteuer, Stempelabgaben, Dividendenentlastung, DBA CH-USA): Stellungnahme economiesuisse

- Medienbruchfreie Digitalisierung der Mehrwertsteuermeldung: Ermöglichung einer automatisierten Übermittlung der Mehrwertsteuerdaten direkt aus der Buchhaltungssoftware an die ESTV. Die technische Grundlage dafür ist bereits vorhanden; eine Umsetzung reduziert den administrativen Aufwand und Fehlerquellen bei den Unternehmen. economiesuisse greift damit einen entsprechenden Vorschlag von Swissdec auf.
- Weitergehende systematische Vereinfachungen: Einsetzung einer Expertengruppe zur Erarbeitung grundlegender Vereinfachungen des Mehrwertsteuersystems, entsprechend dem Vorschlag des Konsultativgremiums Mehrwertsteuer.

2.2 Emissionsabgabe: Befreiung bei Sanierungen (Gesetz)

Wir unterstützen die neue Ausnahbestimmung bei Sanierungen anstelle des Gesuchs um Erlass oder Stundung der Emissionsabgabe. Ebenso begrüssen wir die Aufhebung der Obergrenze von CHF 10 Millionen. Sanierungsbedürftige Unternehmen stehen bereits unter Druck. Sie sollen nicht zusätzlich durch aufwendige Verfahren und durch eine Abgabe auf der Zuführung von Eigenkapital belastet werden. Die gesetzliche Befreiung senkt den Aufwand und schafft mehr Rechtssicherheit. Die grundsätzliche Kritik an der Emissionsabgabe bleibt jedoch weiterhin bestehen. Die vollständige Abschaffung der Emissionsabgabe sollte weiterhin ein langfristiges Ziel bleiben.

2.3 Verrechnungssteuer: Meldeverfahren im Konzernverhältnis (Verordnung)

Wir unterstützen die Ausweitung des Meldeverfahrens und den administrativen Aufwand der Unternehmen zu reduzieren. Neben der Reduktion des administrativen Aufwands schont die Ausweitung des Meldeverfahrens den Liquiditätsbedarf der Unternehmen. Die Mindereinnahmen beschränken sich gemäss Bundesrat auf entfallende Verzugszinsen und auf bislang nicht zurückgeforderte Verrechnungssteuern. Wir erachten sie angesichts des Nutzens für die Unternehmen als vertretbar.

2.4 Verrechnungssteuer: Einreichung der Jahresrechnung (Verordnung)

Wir unterstützen, dass Unternehmen die Jahresrechnung bei der Verrechnungssteuer nur noch unaufgefordert einreichen müssen, wenn sie eine Dividende oder eine geldwerte Leistung ausrichten. Ohne steuerbare Leistung entfällt damit ein unnötiger Aufwand. Bei der Emissionsabgabe sollen Unternehmen die Jahresrechnung neu ebenfalls nur noch auf Verlangen der ESTV vorlegen. Die ESTV kann Unterlagen in beiden Fällen im Einzelfall weiterhin verlangen. Der Sicherungszweck bleibt gewahrt. Ein administrativer Abbau bei den Unternehmen darf nicht durch einen Stellenausbau in der Bundesverwaltung erkauft werden.

Unternehmen tragen im Steuerbereich einen hohen administrativen Aufwand. Unsere Mitglieder sehen grosses Entlastungspotenzial auch auf kantonaler Ebene. Kantonale Prozesse und Formulare sind heute vielfältig und könnten stärker koordiniert werden, was Entlastungen bringen würde. Dies insbesondere angesichts der KI-gestützten Automatisierungen, die ihr Potenzial nur voll entfalten können und zu mehr Effizienz und Kosteneinsparungen führen, wenn Systeme, Prozesse, Fristen und Formulare standardisiert sind. Wir verweisen diesbezüglich insbesondere auf die Ihnen zugegangenen Stellungnahmen des SVV und Swiss Banking.

Seite 4

Änderung des Mehrwertsteuergesetzes und des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben sowie über eine Änderung verschiedener Steuerverordnungen (Verrechnungssteuer, Stempelabgaben, Dividendenentlastung, DBA CH-USA): Stellungnahme economiesuisse

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente und stehen bei Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Dr. Frank Marty
Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung,
Bereichsleiter Finanz- und Steuerpolitik

Thimea Häfliger
Projektmitarbeiterin Finanz- und Steuerpolitik